

Kundmachung

über die
Wahl der Mitglieder sowie der Wahl der Ersatzmitglieder
des Dienststellenausschusses (Personalvertretung)
der Gemeinde Neuhofen im Innkreis.

Gemäß § 4 Abs. 3 und § 39 O.Ö. Gemeinde-Personalvertretungswahlordnung, LGBl. Nr. 9/1994 (OÖ. G-PVWO) wird kundgemacht:

- 1.) Wahltag ist Donnerstag, 25. April 2024.
- 2.) Die Stimmabgabe erfolgt in der Zeit von 07.00 Uhr bis 09.00 Uhr im Gemeindeamt Neuhofen im Innkreis (Wahllokal).
- 3.) Es werden zwei Mitglieder sowie zwei Ersatzmitglieder des Dienststellenausschusses (Personalvertretung) gewählt.
- 4.) Die Wählerliste sowie ein Ausdruck des OÖ. Gemeinde – Gemeindevertretungsgesetzes und der OÖ. Gemeinde – Personalvertretungswahlordnung liegen bei der Gemeinde Neuhofen im Innkreis ab Donnerstag, 28. März 2024 bis einschließlich Mittwoch, 03. April 2024 jeweils in der Zeit zwischen 07.00 Uhr und 12.00 Uhr zur Einsichtnahme auf.
- 5.) Einwendungen gegen die Wählerliste können nur während der vorstehend angegebenen Zeit beim Vorsitzenden des Dienststellenwahlausschusses (DWA) oder bei dem vom Vorsitzenden des Dienststellenwahlausschusses beauftragten Mitglied eingebracht werden. Verspätet eingebrachte Einwendungen haben unberücksichtigt zu bleiben. Vorsitzender des DWA: Kreuzhuber Heinz.
- 6.) Wahlvorschläge sind schriftlich bei dem Vorsitzenden des Dienststellenwahlausschusses in vierfacher Ausfertigung bis 04.04.2024 einzubringen. Auf §§ 21 Abs. 4 OÖ. G-PVG, 8 der OÖ. G-PVWO und 38 Abs. 5 OÖ. G-PVWO, wonach Anbringen rechtzeitig eingebracht sind, wenn sie spätestens bis 12.00 Uhr des letzten Tages der Frist eingelangt sind, wird hingewiesen. Verspätet eingebrachte Wahlvorschläge dürfen nicht berücksichtigt werden. Wahlvorschläge für Vertrauensperson und Ersatz-Vertrauensperson dürfen jeweils nur einen Wahlvorschlag enthalten. Wahlvorschläge haben zumindest so viel unterstützende Unterschriften von Wahlberechtigten der Dienststelle aufzuweisen, als es der doppelten Anzahl der auf dem Wahlvorschlag angeführten Wahlwerber entspricht. Die Unterschrift(en) des Wahlwerbers bzw. der Wahlwerber ist/sind hierbei mitzuzählen. Die zugelassenen Wahlvorschläge liegen ab Mittwoch, 16. April 2024, in dem unter Pkt. 4 angegebenen Ort auf. Gleichzeitig werden die zugelassenen Wahlvorschläge an der Amtstafel kundgemacht.



- 7.) Zur gültigen Stimmabgabe ist ausschließlich der über die Anordnung des Dienststellenwahlausschusses herzustellende amtliche Stimmzettel zu verwenden.
- 8.) (Es wird darauf hingewiesen, dass Stimmen, die nicht für zugelassene Wahlvorschläge in einer Dienststelle abgegeben werden, für den Dienststellenausschuss ungültig sind.) Diese Stimmen werden jedoch bei der Bildung des Zentralpersonalausschusses berücksichtigt (§ 22 Abs. 3 OÖ. G-PVG), sofern sie auf Wählergruppen entfallen, die Wahlvorschläge für andere Dienststellenausschüsse eingebracht haben, sofern im Übrigen ein gültiger Stimmzettel vorliegt.
- 9.) Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl nicht an dem Ort anwesend sind, an dem die Stimmabgabe zu erfolgen hat, können beim Dienststellenwahlausschuss die Zulassung zur Stimmabgabe auf dem Weg durch Briefwahl beantragen (§ 10 G-PVWO).
- 10.) Sitz des Dienststellenwahlausschusses für die Gemeinde ist das Gemeindeamt Neuhofen im Innkreis.

Für den Dienststellenwahlausschuss
Der Vorsitzende:



(Kreuzhuber Heinz)

Angeschlagen am: 29.02.2024

Abgenommen am: 25.04.2024

